

Telefon:

Telefax:

Datum:

Seite:

1 von 2

## Verordnung EU 2025/40 („PPWR“) – Kundeninformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Gemäß Art. 4 Abs. 1 PPWR dürfen ab dem 12. August 2026 nur noch solche Verpackungen bzw. verpackten Produkte auf dem Unionsmarkt in den Verkehr gebracht werden, die den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbaren Anforderungen der PPWR entsprechen. Da nahezu jede Warenlieferung unter den Einsatz von Verpackungen erfolgt, ist die Relevanz der PPWR für den Warenvertrieb auf dem Unionsmarkt kaum zu überschätzen.

Für eine rechtskonforme Umsetzung der neuen regulatorischen Anforderungen haben wir bereits unsere Lieferketten geprüft. Gemäß unserer unternehmensspezifischen Betroffenheitsanalyse sind wir in Abhängigkeit von der jeweiligen Lieferkette bzw. dem jeweils betroffenen Produkt entweder als Verpackungserzeuger, Importeur und/oder nur als Vertreter einzustufen. Eine Übernahme der Erzeugerrolle und Versicherung der Erfüllung der damit einhergehenden Erzeugerpflichten für sämtliche verpackten Produkten in unserem Portfolio können wir nicht erklären, da wir beispielsweise auch Produkte als Handelsware vertreiben, für deren Verpackungen wir nicht als Verpackungserzeuger, sondern nur als Vertreter im Sinne der PPWR einzustufen sind.



**K.D. Feddersen GmbH & Co. KG**  
Ein Unternehmen der Feddersen Group

Wendenstraße 18  
20097 Hamburg  
P.O.B. 10 10 20  
20007 Hamburg

Telefon: +49 40 23507-01  
Telefax: +49 40 23507-250  
info@kdfeddersen.com  
www.kdfeddersen.com

Geschäftsführer: Norddeutsche  
Ueberseegesellschaft in Hamburg m.b.H.,  
vertreten durch ihren Geschäftsführer  
Wilfried Jobst

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr. Matthias von Rönn  
Amtsgericht Hamburg HRA 53376  
Amtsgericht Hamburg HRB 6697

USt-IdNr.  
DE118906006

Sofern und soweit Sie nicht als Endabnehmer agieren und daher unsere verpackten Produkte weiter auf dem Markt bereitstellen wollen, ist uns bewusst, dass Sie für Ihre geschäftlichen Tätigkeiten ab dem 12. August 2026 wiederum Produkte in „PPWR-konformen“ Verpackungen benötigen. Aus diesem Grund und zur Erfüllung unserer eigenen gesetzlichen Pflichten verfolgen wir intensiv eine Umsetzung der PPWR in Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Dabei ist es selbstverständlich unser Ziel, dass für die Lieferung unserer Produkte ab dem 12. August 2026 nur noch solche Verpackungen zum Einsatz kommen, die den dann geltenden Kennzeichnungsanforderungen sowie den stofflichen Beschränkungen in Art. 5 Abs. 4 PPWR entsprechen und jeweils mit einer EU-Konformitätserklärung und technischen Dokumentation belegt sind. Ob wir als K.D. Feddersen GmbH&Co. KG wiederum selbst dazu verpflichtet sind, die Erzeugerpflichten zu erfüllen, kann wie bereits ausgeführt nicht pauschal beantwortet werden, da wir diverse Lieferketten haben und nur zum Teil als Verpackungserzeuger einzustufen sind.

Sofern und soweit wir als Verpackungserzeuger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR einzustufen sind, werden wir die uns treffenden Rechtspflichten, welche sich aus Art. 15 PPWR ergeben, erfüllen. Hierzu führen wir ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 38 in Verbindung mit Anhang VII der PPWR durch. Die erforderliche technische Dokumentation gemäß Anhang VII sowie die EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 in Verbindung mit Anhang VIII der PPWR werden entsprechend vorgehalten und die neuen Kennzeichnungsanforderungen umgesetzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K.D. Feddersen GmbH&Co. KG